

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 114/13 B

L 6 U 211/09 (Sächsisches LSG)
S 5 U 339/06 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 10.4.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Es ist schon fraglich, ob die formulierten Fragen, die sich auf die Anwendung einer Konsensempfehlung zur Beurteilung der BK 2108 beziehen, also auf Erfahrungswissen medizinischer Sachverständiger, die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts betreffen, denn nur hierüber könnte der Senat in einem Revisionsverfahren entscheiden (§ 162 SGG). Dies dahingestellt hätte die Beklagte sich zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Fragen näher mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sich die Fragen nicht bereits anhand der Rechtsprechung des BSG vom 30.10.2007 (*B 2 U 4/06 R*) beantworten lassen bzw warum dies nicht möglich sein sollte. Sie hätte sich auch mit den später zu diesem Fragenkomplex ergangenen Entscheidungen des BSG vom 18.11.2008 (*B 2 U 14/07 R*, *B 2 U 14/08 R*) auseinandersetzen müssen. Dazu wäre insbesondere aufzuzeigen gewesen, weshalb sich die Herabsetzung der Mindestbelastungsdosis in der Rechtsprechung des BSG nicht auch auf die zuvor erstellten Konsensempfehlungen, also auf das Erfahrungswissen medizinischer Sachverständiger, in der vom LSG entschiedenen Weise auswirken musste. Der Umstand, dass andere Gerichte, deren Entscheidungen hier nicht angegriffen sind, dies anders sehen, belegt die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen im vorliegenden Verfahren nicht.
- 3 Die Beklagte hat auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dargelegt. Insoweit fehlt es daran, dass die Beklagte den vom LSG festgestellten und für den Senat bindenden Sachverhalt nicht in einer Weise zusammengestellt hat, dass deutlich wird, dass die aufgeworfenen Fragen in einem späteren Revisionsverfahren tatsächlich geklärt werden können.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

